

Anlage 2 zur SVV 010/2016/1

Synopse im Vgl. zur SVV 010/2016

– Stand: 01.03.2016

Entgeltordnung für die Nutzung des Kulturzentrums Obersprucke

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... folgende ~~Richtlinie~~ **Entgeltordnung** beschlossen:

§ 1 Nutzungsentgelte

(1) Entgelte:

	je angefangene Std. Nutzung	
	1.-5. Std.	6.-10. Std.
a) <u>Nutzung von Vereinsraum oder Saal</u>		
Vereinsraum	9,00 €	4,50 €
Saal	23,00 €	11,50 €
b) <u>Nutzung von Vereinsraum und Saal</u>	26,00 €	13,00 €
c) <u>zusätzliche Nutzung von Räumen</u>		
Küche	2,00 €	1,00 €
Abstellraum-1	4,00 €	2,00 €
Abstellraum-2	3,50 €	1,75 €
Abstellraum-3	0,50 €	0,25 €

Ab der 11. Stunde ist die Nutzung kostenfrei.

Die Entgelte gelten für die zusammenhängende Nutzung der Räumlichkeiten, **jedoch maximal 24 Stunden ab dem jeweiligen Nutzungsbeginn.**

(2) Die unter Punkt 1 genannten Entgelte sind als Brutto-Beträge zu verstehen.

(3) Die kalkulierten Entgelte schließen die Nutzung der Verkehrsflächen (Flur, WC, **kl. Abstellraum**) mit ein.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Forderung entsteht mit dem Abschluss des Vertrages zur Nutzung der Räumlichkeiten. Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung und ihre Anlagen ~~für die Nutzung des Kulturzentrums Obersprucke tritt~~ treten
am ~~Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung~~ 01.01.2017 in Kraft.

Guben, den ...

Siegel

.....
Bürgermeister der Stadt Guben